

## §§ 21 - 23: Straftaten gegen die Ehre

### I. Rechtsgut der §§ 185 bis 187 StGB: Ehre

„Die Ehre ist das subtilste, mit den hölzernen Handschuhen des Strafrechts am schwersten zu erfassende und daher am wenigsten geschützte Rechtsgut unseres Strafrechtssystems.“ (Maurach Deutsches Strafrecht – Besonderer Teil 1969, 130)

**Rechtsprechung** (normativ-faktischer Ehrbegriff): personaler und sozialer Wert der Ehre; beim BGH klingt das folgendermaßen: „Angriffsobjekt der Beleidigung ist die dem Menschen als Träger geistiger und sittlicher Werte zukommende **innere Ehre, außerdem seine darauf beruhende Geltung, sein guter Ruf innerhalb der mitmenschlichen Gesellschaft**. Wesentliche Grundlage der inneren Ehre und damit Kern der Ehrenhaftigkeit des Menschen ist die ihm unverlierbar von Geburt an zuteil gewordene **Personenwürde**, zu deren Unantastbarkeit sich das Grundgesetz der Bundesrepublik in Artikel 1 bekennt und deren Achtung und Schutz es ausdrücklich aller staatlichen Gewalt zur Pflicht macht.“ (BGH NJW 1958, 228)

**In der Literatur** hingegen ist die Konturierung des Rechtsguts der §§ 185 ff. StGB streitig. Einen guten Überblick zu den verschiedenen Begründungsansätzen liefert *SK-Rudolphi/Rogall* vor § 185 Rn. 1 ff., 8. Grundsätzliche Differenzierungen in dem Bereich betreffen die Frage, ob das **Rechtsgut der Ehre faktisch betrachtet** den gesellschaftlich vermittelten Achtungsanspruch einer Person oder **normativ betrachtet** den grundgesetzlich geschützten Wert der Würde der Person aufgreifen solle. Hieraus können sich durchaus bedeutende Unterschiede ergeben.

KK 122

Bsp.: A bezeichnet die Wohnungslosen vor dem KG II als Zecken, kurz darauf sieht er Prof. B, der ihn letzte Woche mit der Note ungenügend bewertete. Nun bezeichnet er diesen auch als Zecke. Die Folge aus der obigen Differenzierung ist, dass nach der rein normativen Betrachtung die Ehrverletzung bei beiden Personen identisch wäre, nach der faktischen Betrachtung wäre es denkbar, zu dem Ergebnis zu gelangen, dass gegenüber den Wohnungslosen das Rechtsgut nicht, wohl aber dieses mit dem Ausspruch gegenüber Prof. B verletzt wurde.

### II. Kriminologie

In der PKS 2007 sind 193.092 Straftaten gegen die Ehre (§§ 185 ff. StGB) erfasst, davon 21.694 auf sexueller Grundlage. Das entspricht einem Anteil an der Gesamtkriminalität von 3,1 %. Die Aufklärungsquote lag bei 90,1 %.

### III. Ehrdeliktsfähigkeit

#### 1. Natürliche Personen

Ehrdeliktsfähig ist **jede natürliche Person**, auch ein Kind oder ein geistig Erkrankter. Allerdings ist die Ehre einer Person von ihrem Entwicklungsgrad abhängig zu machen. Aussagen die gegenüber einem Erwachsenen gegenüber eine Beleidigung darstellen, müssen dies nicht auch gezwungenermaßen gegenüber einem Kind. Ob **Toten** noch ein **Achtungsanspruch zukommt**, ist **streitig** (*SK-Rudolphi/Rogall* Vor § 185 Rn. 34), wird aber von der h.M. unter Verweis auf § 189 StGB abgelehnt.

KK 123

## 2. Personengemeinschaften

Personengemeinschaften (Behörden, juristische Personen, sonstige Personenmehrheiten): h.M.: soweit eine anerkannte **soziale Funktion** erfüllt wird, ein **einheitlicher Willen** gebildet werden kann und **keine Abhängigkeit vom Wechsel der Mitglieder** besteht. Bsp.: Fakultäten, Parteien, Gewerkschaften (+), Stammtischrunde, Familie (-). Dem Umstand, dass dem Ehrbegriff der §§ 185 ff. StGB die Familienehre nicht unterfallen soll, kommt nach *Hilgendorf* eine **interkulturell bedeutsame Größe** zu. Er weist darauf hin, dass insbesondere für die türkische Bevölkerung die Ehre ein „Leitbegriff“ sei, deren Bedeutung für diese Personen durch die derzeitige Konturierung des strafrechtlichen Ehrbegriffs kaum erfasst werde (*Hilgendorf* JZ 2009, 141). Insbesondere gingen viele Einwohner türkischer Herkunft selbstverständlich von der Beleidigungsfähigkeit der Familie aus. Das Auseinanderfallen der strafrechtlichen Konturierung des Ehrbegriffs mit dem konkreten Ehrverständnis sei nicht unproblematisch, da Selbsthilfe als Antwort auf die verweigerte staatliche Hilfe nicht auszuschließen sei (so *Hilgendorf* JZ 2009, 142 unter Verweis auf die Gefahr „einer kriminellen Eskalation“).

## 3. Kollektive

Kollektivbezeichnung (Sammelbeleidigung): Der Täter bezeichnet nur einen Personenkreis. Strafbarkeit (+), wenn sich die **bezeichnete Gruppe so deutlich aus der Allgemeinheit hervorhebt**, dass man genau sagen kann, wer dazugehört, und der Personenkreis zahlenmäßig überschaubar ist. Bsp.: Die als Juden vom Nationalsozialismus verfolgten Menschen (BGHSt 6, 207), nicht dagegen „Akademiker“ (BGHSt 11, 207, 209). Die Intensität des Angriffs auf die persönliche Ehre nimmt mit Größe der Gruppe ab (BVerfG NJW 1995, 3306: Unterscheidung in „alle Soldaten der Welt“/„Soldaten der Bundeswehr“).

KK 124

Daneben ist der Fall der „**kollektiv verdeckten Individualisierung**“ zu sehen. Bsp.: A sagt zu dem Arzt B: Alle Ärzte sind Kurpfuscher! Aus den Umständen der Äußerung wird klar, dass er diese Aussage nur auf B bezieht. Hier liegt in Wahrheit eine Individualbeleidigung vor, denn A bezog die Aussage intentional ausschließlich auf B, verwendete aber eine Kollektivbezeichnung, um B sozusagen verdeckt zu individualisieren (hierzu *SK-Rudolphi/Rogall* vor § 185 Rn. 39).

## IV. Der Kundgabecharakter der Ehrdelikte

Allen Beleidigungstatbeständen gemein ist die Voraussetzung der Kundgabe.

### 1. Kundgabehandlung

Eine Kundgabehandlung ist in vielen Formen denkbar: sie kann schriftlich, mündlich oder durch Gesten (z.B. Tippen an die Stirn) erfolgen.

### 2. Kundgaberfolg

Zur Deliktvollendung ist jedoch auch ein Kundgaberfolg erforderlich (*Rengier* BT II § 28 R. 21). Er besteht in der Kenntnisnahme der Kundgabehandlung durch den Adressaten. Kenntnisnahme des Adressaten meint dabei nicht lediglich das äußere Wahrnehmen der Kundgabehandlung, sondern nach h.M. (BGHSt. 9, 17, 18; *Wessels/Hettinger* Rn. 487; *MK/Regge* § 185 Rn. 28) auch das Erfassen des ehrverletzenden Sinngehalts der Äußerung.

Der Kundgaberfolg muss als Teil des objektiven Tatbestands auch vom Vorsatz des Täters umfasst sein. Daran fehlt es z.B. bei Selbstgesprächen oder Tagebuchaufzeichnungen (*Rengier* BT II § 28 Rn. 21).

KK 125

### 3. Äußerungen im Kreise engster Vertrauter (sog. „beleidigungsfreie Sphären“)

Im Zusammenhang mit der Kundgabe wird schließlich häufig auch die Problematik von ehrverletzenden Äußerungen im Kreise engster Vertrauter erörtert. Über ihre grds. Straflosigkeit besteht Einigkeit (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23; *Wessels/Hettinger* Rn. 485 m.w.N.). Grund: Meinungsfreiheit (Art. 5 I 1 GG) und Schutz der Privatsphäre (Art. 2 I i.V.m. Art. 1 I GG) fordern einen Bereich vertraulicher Kommunikation, in dem sich jeder ungezwungen mitteilen und emotional abreagieren können muss, ohne Strafe dafür befürchten zu müssen (BVerfGE 90, 255, 260 f.; BVerfG NJW 2007, 1194, 1195).

Der Streit rankt sich vorwiegend um die dogmatische Begründung der Straflosigkeit:

- Teilweise (*Krey/Heinrich* Rn. 417) wird die Kundgabe verneint und eine Parallele zum Selbstgespräch gezogen.
- Nach Art einer teleologischen Reduktion wird die Tatbestandslosigkeit verbreitet (NK/*Zaczyk* vor §§ 185 ff. Rn. 38; *Maurach/Schroeder/Maiwald* § 24 Rn. 30 ff.; wohl auch MK/*Regge* vor §§ 185 ff. Rn. 60) auch damit begründet, dass Äußerungen im Kreis engster Vertrauter den sozialen Geltungsanspruch des Betroffenen nicht gefährdeten.
- LK/*Hilgendorf* § 185 Rn. 14 ordnet das verfassungsrechtlich geschützte Interesse des Täters dem Interesse des Opfers an einem lückenlosen Ehrschutz in einer Güterabwägung über und gelangt zur Annahme eines Rechtfertigungsgrundes.
- Schließlich nimmt Sch/Sch/*Lenckner* vor §§ 185 ff. Rn. 9a einen auf dem Vorrang außerstrafrechtlicher Interessen beruhenden (persönlichen) Strafausschließungsgrund an.

KK 126

Klassischerweise gehören Äußerungen im engsten Familienkreis in diese „beleidigungsfreie Sphäre“ (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23). Inzwischen wird jedoch eine Ausdehnung dieses Bereichs in mehreren Fallgestaltungen angenommen:

- Vertrauliche Kommunikation zwischen Untersuchungs- und Strafgefangenen (BVerfGE 90, 255, 262; BVerfG NJW 2007, 1194, 1195; *Rengier* BT II § 28 Rn. 26).
- Andere, Familienbeziehungen vergleichbar enge Nähebeziehungen (BVerfGE 90, 255, 262; *Wessels/Hettinger* Rn. 486). *Rengier* § 28 Rn. 27: Orientierung an „nahestehenden Personen“ i.S.d. § 35 StGB.
- Vertrauensverhältnisse zu nach § 203 StGB schweigepflichtigen Berufsangehörigen (*Eisele* BT I Rn. 562; *Rengier* BT II § 28 Rn. 28; a.A. SK/*Rudolphil/Rogall* vor § 185 Rn. 51; wohl auch *Wessels/Hettinger* Rn. 486).

Zu beachten ist schließlich, dass für den Schutz durch eine „beleidigungsfreie Sphäre“ kein Anlass besteht, sofern sich Familienangehörige untereinander beleidigen oder sofern es am Vertraulichkeitscharakter fehlt (BayObLG MDR 1976, 1036, 1037; *Rengier* BT II § 28 Rn. 25). Schließlich kommt Straffreiheit nur im Hinblick auf §§ 185 f. StGB in Betracht. Verleumdungen sind nicht erfasst (*Rengier* BT II § 28 Rn. 23; MK/*Regge* vor §§ 185 ff. Rn. 58); NK/*Zaczyk* vor §§ 185 ff. Rn. 42).

### V. Abgrenzung: Tatsachenbehauptung – Werturteile

KK 127

Da die (straf-)rechtliche Würdigung unterschiedlichen Grundsätzen folgt, ist die Abgrenzung zwischen Tatsachenbehauptung und Werturteil von zentraler Bedeutung. Die Abgrenzung kann dabei im Einzelfall sehr schwierig sein.

**1. Tatsachenbehauptungen**

Tatsachenbehauptungen sind Äußerungen über konkrete Vorgänge oder Zustände der Vergangenheit oder der Gegenwart, die ihrem Gehalt nach einer objektiven Klärung offen stehen und dem Beweis zugänglich sind (*Rengier* BT II § 29 Rn. 2). Dazu zählen auch innere Tatsachen, wenn sie zu einem bestimmten äußeren Geschehen in eine erkennbare Beziehung gesetzt werden.

**2. Werturteile**

Werturteile sind Äußerungen, die ihrem Wesen nach durch Elemente der subjektiven Stellungnahme geprägt ist und lediglich die persönliche Überzeugung des sich Äußernden wiedergibt (*Rengier* BT II § 29 Rn. 3).

Der Zuordnung der Aussage kommt eine gewisse **Grundrechtsrelevanz** zu. Denn Meinungen unterfallen stets der durch Art. 5 I 1 GG grundrechtlich geschützten Meinungsfreiheit, während dies bei Tatsachen nur der Fall ist, insoweit diese nicht erweislich unwahr und für die Bildung einer Meinung von Bedeutung sind oder mit einem Werturteil untrennbar verbunden sind (BVerfGE 90, 1 ff., 94, 1 ff.). Hier wird also die Rspr. des BVerfG zur Einordnung von Aussagen auch im Rahmen der strafrechtlichen Rechtsanwendung bedeutsam. Merken sollte man sich die Faustformel, dass aufgrund der **überragend hohen Bedeutung der Meinungsfreiheit** eine mehrdeutige Aussage immer so ausgelegt werden sollte, dass sie keine strafrechtliche Sanktion nach sich zieht. Ferner dürfen Aussagen nicht aus dem Zusammenhang gerissen und isoliert betrachtet werden.

KK 128

**VI. Systematischer Überblick**

Übersicht über die Beleidigungsdelikte (§§ 185 - 187 StGB)	Äußerung gegenüber dem Verletzten	Äußerung gegenüber Dritten
Abgabe eines <b>Werturteils</b>	§ 185 StGB	§ 185 StGB
Behauptung einer <b>wahren</b> Tatsache	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)	§ 185 StGB (vgl. auch § 192 StGB)
Behaupten/Verbreiten einer Tatsache, deren Wahrheitsgehalt <b>nicht erweislich</b> ist	§ 185 StGB	§ 186 StGB (vgl. auch § 188 I StGB)
Behaupten/Verbreiten einer <b>unwahren</b> Tatsache	§ 185 StGB	§ 187 StGB (vgl. auch § 188 II StGB)

KK 129

## VII. Die Verleumdung (§ 187 StGB)

Die Vorschrift enthält zwei voneinander zu unterscheidende Tatbestände. Den der Verleumdung und den der Kreditgefährdung. Bei dem Tatbestand handelt es sich um ein abstrakt-konkretes bzw. potentielles Gefährdungsdelikt.

### 1. Grundtatbestand der Verleumdung

§ 187 StGB erfasst nur Tatsachenbehauptungen. Sie müssen die Eignung besitzen, das Opfer verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen.

Behaupten bedeutet eine Tatsache als nach eigener Überzeugung wahr hinstellen (*Rengier* BT II § 29 Rn. 6). Ein Behaupten liegt daher auch dann vor, wenn man die Tatsache nur von dritter Seite erfahren hat, ohne dies offen zu legen.

Verbreiten ist dagegen geben, wenn der Täter eine Tatsache als Gegenstand fremden Wissens weitergibt, ohne sich die Aussage zu eigen zu machen (*Rengier* BT II § 29 Rn. 6).

Das Behaupten/Verbreiten muss in Beziehung zu einem anderen erfolgen. Empfänger der Kundgabe und Betroffener müssen also personenverschieden sein. An diesem Drittbezug fehlt es bei bloßer Schaffung einer kompromittierenden Sachlage (*Wessels/Hettinger* Rn. 494; *Rengier* BT II § 29 Rn. 8).

- Bsp. (nach BGH NStZ 1984, 216): Nachdem seine Ehefrau ihn verlassen hatte gab der Angeklagte folgendes Zeitungsinserat auf: „Modell-Hostess Jutta für private schöne Stunden. Rufen Sie doch mal an!“ Die anschließend genannte Telefonnummer war diejenige der Ehe-

KK 130

frau, die in der Folgezeit immer wieder belästigende Anrufe erhielt und sich schließlich gezwungen sah, eine Gegenanzeige aufzugeben.

- Das für § 187 StGB (wie auch § 186 StGB) erforderliche Drei-Personen-Verhältnis (Täter – Opfer – Adressat) tritt hier nicht offen hervor; die Tatbestände sind zu verneinen.
- Jedoch greift § 185 StGB, wenn das Opfer (hier die Ehefrau) die Anzeige selbst liest.
- Ferner kommt eine Bestrafung des Ehemanns wegen Beleidigung in mittelbarer Täterschaft (§§ 185, 25 I Alt. 2 StGB) durch die herabwürdigenden Anrufe der unvorsätzlich handelnden Freier in Betracht.

Schließlich muss die Tatsache unwahr sein. Die Unwahrheit der Tatsachenbehauptung gehört bei § 187 StGB zum Tatbestand.

In subjektiver Hinsicht muss der Täter zumindest bedingt vorsätzlich handeln. Hinsichtlich der Unwahrheit der Tatsachenbehauptung setzt § 187 StGB sogar sicheres Wissen (*dolus directus* 2. Grades voraus („wider besseres Wissen“).

### 2. Zusätzlicher Tatbestand der Kreditgefährdung

§ 187 StGB enthält ferner einen eigenständigen Tatbestand der Kreditgefährdung. Geschützt wird nicht die Ehre, sondern das Vermögen (*Wessels/Hettinger* Rn. 496).

Kredit ist das Vertrauen, das jemand hinsichtlich der Erfüllung seiner vermögensrechtlichen Verbindlichkeiten genießt (*Rengier* BT II § 29 Rn. 18).

KK 131

Die behaupteten oder verbreiteten Tatsachen müssen geeignet sein, dieses Vertrauen zu gefährden; die Tatsachen müssen nicht für sich genommen ehrenrührig sein (ratio).

### 3. Qualifikation

§ 187 Hs. 2 StGB enthält ferner noch einen Qualifikationstatbestand, der an die öffentliche Äußerung, die Äußerung in einer Versammlung oder durch das Verbreiten von Schriften anknüpft.

Öffentlich ist eine Äußerung, die von unbestimmt vielen, individuell nicht feststehenden Personen wahrgenommen werden kann (*Wessels/Hettinger* Rn. 496; *Sch/Sch/Lenckner* § 186 Rn. 19).

## VIII. Die üble Nachrede (§ 186 StGB)

### 1. Grundtatbestand

Im Grundsatz kann für die Bestimmung der Tatbestandsmerkmale der üblen Nachrede auf die Ausführungen zu § 187 StGB verwiesen werden. Der Unterschied zwischen beiden Normen liegt in dem Merkmal der Unwahrheit der Tatsache: Während die Unwahrheit der Tatsache bei § 187 StGB Tatbestandsmerkmal und daher vom (direkten) Vorsatz des Täters umfasst sein muss, ist die Unerweislichkeit der Wahrheit der Tatsache bei § 186 StGB objektive Bedingung der Strafbarkeit (*Rengier* BT II § 29 Rn. 9). Der Täter trägt das Risiko einer ergebnislosen Wahrheitserforschung (*Wessels/Hettinger* Rn. 500). Die Beweisführungslast obliegt dem Gericht. Wenn die Behauptung in ihrem Kern zutrifft, ist der Wahrheitsbeweis geführt.

KK 132

### 2. Qualifikation

Auch § 186 Hs. 2 StGB kennt Qualifikationstatbestände. Im Unterschied zu § 187 StGB ist jedoch die Äußerung in einer Versammlung nicht erfasst.

## IX. Die Beleidigung (§ 185 StGB)

In § 185 Hs. 1 StGB heißt es knapp: Die Beleidigung wird (...) bestraft.

### 1. Objektiver Tatbestand

Beleidigung ist die Kundgabe der Missachtung oder Nichtachtung (*Rengier* BT II § 29 Rn. 20; *Wessels/Hettinger* Rn. 508). Die Äußerung muss ihrem objektiven Sinn nach, wobei die gesamten Begleitumstände zu berücksichtigen sind (insb. etwa „Ton“ der Äußerung, Alter, Stellung und persönliche Beziehungen der Beteiligten), geeignet sein, den Betroffenen verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen (*Wessels/Hettinger* Rn. 508).

Sowohl Tatsachenbehauptungen als auch Werturteile können beleidigend sein. Da §§ 186 f. StGB jedoch Spezialregelungen für Tatsachenbehauptungen in Drei-Personen-Verhältnissen enthalten, umfasst der Anwendungsbereich des § 185 StGB lediglich diese Konstellationen:

- Ehrenrührige Tatsachenbehauptungen im Zwei-Personen-Verhältnis (d.h. von Täter gegenüber dem Opfer).
- Alle Werturteile unabhängig, ob sie im Zwei- oder Drei-Personen-Verhältnis geäußert wurden.

KK 133

Im Hinblick auf die Äußerung von Werturteilen ist zu beachten, dass sie den Schutz des Art. 5 I 1 GG genießen. Kritische und abfällige Äußerungen müssen daher stets im Lichte der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für ein demokratisches Gemeinwesen gesehen werden. Ob ein Werturteil Miss- oder Nichtachtung darstellt, muss daher unter Berücksichtigung sämtlicher Begleitumstände durch Auslegung des objektiven Sinngehalts der Äußerung sorgfältig ermittelt werden (*Wessels/Hettinger* Rn. 509). Es ist daher die beanstandete Äußerung in ihrer Gesamtheit zu bewerten: einzelne Elemente dürfen aus einer komplexen Äußerung nicht herausgelöst und einer vereinzelt Betrachtung zugeführt werden, weil dies den Charakter der Äußerung verfälscht und ihr damit den ihr zustehenden Grundrechtsschutz von vornherein versagen würde (OLG Hamm NStZ 2008, 631, 631). Ist eine Äußerung mehrdeutig, so haben die Gerichte, wollen sie die zur Verurteilung führende Deutung ihrer rechtlichen Würdigung zugrunde legen, andere Auslegungsvarianten mit nachvollziehbaren Gründen auszuschließen (BVerfGE 43, 130, 136 f.; BVerfG NStZ 2001, 640, 641; *Wessels/Hettinger* Rn. 509).

Bei Tatsachenbehauptungen entfällt nach allgemeiner Ansicht (vgl. nur *Rengier* BT II § 29 Rn. 30) grundsätzlich eine Bestrafung aus § 185 StGB, wenn diese wahr ist, da nur der „verdiente“ Ruf geschützt wird. Streitig ist die Begründung dieses Ergebnisses:

- Teilweise (*Tenckhoff* JuS 1989, 36 f.) wird die Beweislastregel des § 186 StGB in § 185 StGB hineingelesen.
- ⊕ Weitergehender Ehrschutz, wenn schon die Nichterweislichkeit der Wahrheit dem Täter schadet.

KK 134

- Herrschend (OLG Köln NJW 1964, 2121, 2122; *Rengier* BT II § 29 Rn. 31; *Sch/Sch/Lenckner* § 185 Rn. 6) wird dagegen die Unwahrheit der Tatsache als echtes Tatbestandsmerkmal (wie bei § 187 StGB) verstanden.
- ⊕ Die Beweislastverteilung bei § 186 StGB ist eine systemwidrige Ausnahme, die nicht verallgemeinert werden können.
- ⊕ Bei Äußerung ehrenrühriger Tatsachen gegenüber dem Betroffenen besteht nicht die gleiche Verbreitungsgefahr wie bei ehrmindernden Tatsachenbehauptungen in Bezug auf Dritte.

Der Wahrheitsbeweis steht einer Bestrafung nach § 185 StGB jedoch dann nicht entgegen, wenn sich die Herabwürdigung aus der Form der Behauptung oder Verbreitung oder aus den Umständen, unter welchen sie geschah, hervorgeht (§ 192 StGB). Bsp.: zutreffender, lautstark geäußertes Vorwurf ehebrecherischer Beziehungen gegen den Witwer bei der Beerdigung seiner Ehefrau.

Ein Sonderproblem stellt die Beleidigung durch sexualbezogene Handlungen dar. Bestanden in der früheren Rspr. extensive Tendenzen, nach der § 185 StGB quasi eine im Hinblick auf die Sexualdelikte lückenfüllende Funktion zukam, ist nach Reform des Sexualstrafrechtes insoweit nunmehr eine differenzierte Einschränkung der Strafbarkeit nach § 185 StGB geboten. Der Tatbestand greift vielmehr nur ein, wenn nach den gesamten Umständen im Täterverhalten eine über eine Schamverletzung hinausgehende, selbstständige herabsetzende Bewertung zu sehen ist (BGH NStZ 2008, 108, 108; 2007, 218; *Rengier* BT II § 29 Rn. 28).

KK 135

## 2. Subjektiver Tatbestand

Hinsichtlich des subjektiven Tatbestands ist zumindest dolus eventualis erforderlich. Dieser muss die Bedeutung der Kundgabe als Miss- oder Nichtachtung und deren Wahrnehmung durch den Äußerungsempfänger umfassen (*Wessels/Hettinger* Rn. 511; *Rengier* BT II § 29 Rn. 33).

## X. Rechtfertigungsgründe im Bereich des Ehrenschutzes

### 1. Allgemeine Rechtfertigungsgründe

Die allgemeinen Rechtfertigungsgründe finden Anwendung, z.B. § 32 StGB (sog. „Ehrennotwehr“, wie sie erforderlich sein kann, um einen gegenwärtigen Angriff auf die eigene Ehre abzuwenden).

Die Zustimmung des Opfers ist sowohl als Einverständnis (dann, wenn die Zustimmung den ehrmindernden Charakter entfallen lässt) oder Einwilligung (in allen anderen Fällen) denkbar (*Wessels/Hettinger* Rn. 515).

### 2. Die Wahrnehmung berechtigter Interessen (§ 193 StGB)

Bei § 193 StGB handelt es sich um einen – nicht analogiefähigen (vgl. OLG Stuttgart NStZ 1987, 121, 122 m.w.N.) – Rechtfertigungsgrund, der aus dem Prinzip der Güter- und Interessenabwägung beruht (*Wessels/Hettinger* Rn. 517; *Rengier* BT II § 29 Rn. 37).

Der Anwendungsbereich der Norm erstreckt sich grds. auf §§ 185, 186 StGB. Ausgenommen sind faktisch jedoch lediglich Fälle des § 192 StGB (vgl. § 193 StGB a.E.), da kein berechtigtes Interesse an einer beleidigenden Form bestehen kann. Ferner ist § 193 StGB im Bereich des § 185 StGB bei

KK 136

der Äußerung unwahrer Tatsachen gegenüber dem Beleidigten und auch im Fall des § 187 StGB nicht einschlägig. Denn an einer bewussten Lüge kann kein berechtigtes Interesse bestehen.

Im Prüfungsaufbau ist zunächst zu untersuchen, ob der Täter mit seiner Äußerung ein berechtigtes Interesse verfolgt hat. In einem zweiten Schritt ist eine Interessenabwägung vorzunehmen. Schließlich muss auch das subjektive Rechtfertigungselement vorliegen.

#### a) Berechtigtes Interesse

Berechtigt sind – neben den in § 193 StGB genannten – alle Interessen des Einzelnen oder der Allgemeinheit, die dem Recht oder den guten Sitten nicht zuwiderlaufen (*Wessels/Hettinger* Rn. 517).

#### b) Interessenabwägung

Die ehrverletzende Äußerung muss als angemessenes Mittel zur Erreichung des berechtigten Zwecks erscheinen (*Wessels/Hettinger* Rn. 518). Angemessenes Mittel ist die ehrverletzende Äußerung nur dann, wenn bei Abwägung aller Umstände des Einzelfalls die mit ihr verfolgten Interessen des Täters mit denen des Beleidigten zumindest gleichwertig sind (OLG Frankfurt NJW 1991, 2032, 2034; *Lackner/Kühl* § 193 Rn. 10; *Rengier* BT II § 29 Rn. 43; a.A. [überwiegen] *Sch/Sch/Lenckner* § 193 Rn. 12).

Bei Tatsachenbehauptungen fehlt es an der Angemessenheit, wenn sich der Täter nicht im Rahmen des Zumutbaren über die Berechtigung seiner Vorwürfe vergewissert hat; insoweit trifft ihn also eine Erkundigungspflicht hinsichtlich des Wahrheitsgehalts seiner Aussage (*Wessels/Hettinger* Rn. 518; *Rengier* BT II § 29 Rn. 45).

KK 137



Im Hinblick auf die überragende Bedeutung der Meinungs- und Pressefreiheit gem. Art. 5 I GG kann auch die Äußerung von scharfer oder überspitzter Kritik zur Verfolgung eines berechtigten Interesses angemessen sein. Die Grenze ist jedoch bei reiner Schmähkritik überschritten (*Wessels/Hettinger* Rn. 518a; *Fischer* StGB § 193 Rn. 18). Bei der Schmähkritik geht es überhaupt nicht mehr um die Sache, sondern in erster Linie um die Diffamierung des Angegriffenen.

Aus der aktuellen Rspr. zu § 193 StGB: vgl. NStZ-RR 2008, 201.

### c) **Subjektives Rechtfertigungselement**

Gem. § 193 StGB muss der Täter „zur“ Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt haben. Überwiegend (BGHSt. 18, 182, 186; NK/*Zaczyk* § 193 Rn. 46; LK/*Hilgendorf* § 193 Rn. 30) wird dies im Sinne von Absicht (*dolus directus* 1. Grades) verstanden. Dabei sei die Verfolgung weiterer Zwecke jedoch unschädlich. Andere wollen ein Handeln in Kenntnis der Rechtfertigungslage genügen lassen (so etwa Sch/Sch/*Lenckner* § 193 Rn. 23 m.w.N.). Vgl. zu den Begründungen bei diesem – letztlich allgemeinen Streit – vgl. KK AT 170 f.